

II-227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.037/16-III/B/7/1983

1010 Wien, den 13. Juli 1983  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

12 JA8

1983 -07- 21

zu 15 J

Klappe - Durchwahl

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Tichy-Schreder und Genossen, betreffend bevorzugte Förderung der Lehrlingsausbildung in der verstaatlichten Industrie.

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage erlaube ich mir, zunächst folgendes festzustellen:

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt des laufenden Jahres stand fest, daß im Bereich der Unternehmen der verstaatlichten Industrie im Ausbildungsjahr 1983/84 Lehrlinge nur mehr für den Eigenbedarf aufgenommen werden können. Somit wäre ein erheblicher Teil der Ausbildungskapazitäten ungenützt geblieben. Andererseits mußte aufgrund der Arbeitsmarktentwicklung angenommen werden, daß das Lehrstellenangebot im Herbst 1983 knapp wird. Auf Initiative des damaligen Bundeskanzlers Dr. Kreisky wurden daraufhin Gespräche mit der verstaatlichten Industrie aufgenommen, um Möglichkeiten der Nutzbarmachung dieser Kapazitäten zu erörtern. Nach diesem Gespräch erklärte sich die verstaatlichte Industrie bereit, gegen entsprechende Förderung die ungenutzten Ausbildungsplätze der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der im Bereich der verstaatlichten Industrie vorliegenden Kalkulationen der Lehrausbildungskosten wurde eine Beihilfenhöhe von S 7.000,- pro Lehrling und Monat als tragbar angenommen.

Auf dieser Basis liefen die weiteren Veranlassungen der Arbeitsmarktverwaltung zur Präzisierung der Förderungsaktion.

- 2 -

In einem Schreiben an die Generaldirektoren der einzelnen Unternehmen wurde ersucht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine nach Betriebsstandorten aufgeschlüsselte Aufstellung zu übermitteln, aus der der Eigenbedarf sowie die Zahl der nicht für den Eigenbedarf genützten Ausbildungsplätze (freie Ausbildungskapazitäten), gegliedert nach Lehrberufen, ersichtlich ist. Gleichzeitig wurden die Landesarbeitsämter mit Erlaß vom 5.4.1983, Zl. 36.500/18-III/B/7/1983, von diesen Vorbereitungen informiert.

Dieser Erlaß, auf den auch der Kurier vom 7.5.1983 Bezug genommen hat, enthält keine Regelung, sondern eine Vorausinformation der Landesarbeitsämter über eine vorgesehene Maßnahme. Damit sollte sichergestellt werden, daß die betroffenen Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung rechtzeitig mit den einzelnen Unternehmen der verstaatlichten Industrie Kontakt aufnehmen, um an der Besetzung der Lehrstellen entsprechend den geltenden Vorschriften mitwirken zu können.

Die Aktion im Bereich der verstaatlichten Industrie stellt einen Schritt zur Nutzung freier Ausbildungskapazitäten dar, die ohne Förderung nicht zur Verfügung gestanden wären. Die Unternehmen der verstaatlichten Industrie wurden zunächst deshalb herangezogen, weil sie einerseits qualitativ hochwertige Ausbildungen in besonders sensiblen Zentralräumen bieten, die auch die Unterbringungschancen der Absolventen begünstigen, und andererseits die Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Eigentumsverhältnisse leichten Zugang zu diesen Ausbildungsstellen hat.

- 3 -

Die Förderung für die Ausbildungsplätze der verstaatlichten Industrie schließt aber nicht aus, daß gleichwertige Lehrwerkstätten der privaten Industrie im Falle des Bedarfs an entsprechenden Lehrstellen mit Beihilfen in analoger Höhe gefördert werden könnten. Andererseits kann aus dieser Förderung kein Rechtsanspruch für die Förderung der Lehrausbildung in anderen Unternehmen abgeleitet werden. Die Entscheidung muß in jedem einzelnen Fall gesondert getroffen werden. Aus dieser Haltung eine ungleiche Behandlung abzuleiten, heißt, den arbeitsmarktpolitischen Sinn der Förderung zu verkennen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich Stellung wie folgt:

Zu Frage 1:

"Sind Sie bereit, den genannten Erlaß den unterfertigten Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen?"

Der Erlaß vom 5.4.1983, Zl. 36.500/18-III/B/7/1983, liegt der Anfragebeantwortung bei.

Zu Frage 2:

"Welche verstaatlichten Betriebe sind von dieser Aktion erfaßt und in welchem Ausmaß an Lehrplätzen?"

Nach den von den verstaatlichten Unternehmen erbetenen Meldungen steht folgende Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung:

- 4 -

<u>Unternehmen</u>	<u>freie Kapazität</u>
VOEST-Alpine	317
Tochtergesellschaft der VOEST-Alpine	66
Vereinigte Edelstahlwerke	97
Chemie Linz	52
Elin	27
Vereinigte Metallwerke Ranshofen	31
ÖMV	30
Simmering-Graz-Pauker	55
Wolfsegg Traunthaler	5
Insgesamt	680

Zu Frage 3:

"Womit rechtfertigen Sie die eklatante Ungleichbehandlung in der Lehrlingsförderung zwischen privater Wirtschaft und verstaatlichter Industrie?"

Die von den anfragenden Abgeordneten angegriffene Aktion hat die Nutzung von freien Ausbildungskapazitäten für Lehrlinge in Lehrwerkstätten der verstaatlichten Industrie zum Ziel. Daher ist ein Vergleich mit der Ausbildung in der privaten Wirtschaft, die in den überwiegenden Fällen nicht in Lehrwerkstätten erfolgt, in dieser generellen Form nicht stichhältig. Ich habe bereits in meiner Einleitung begründet, warum zunächst Lehrwerkstätten der verstaatlichten Industrie gefördert werden sollen. Wenn sich Lehrwerkstätten der privaten Wirtschaft in der gleichen Form anbieten und Bedarf an solchen Lehrstellen besteht, ist, wie ich ebenfalls bereits ausgeführt habe, eine analoge Förderung nicht von vornherein ausgeschlossen.

- 5 -

Zu Frage 4:

"Wie kommen Sie in der oben genannten Presseaussendung zu der unglaublichen Diffamierung der Ausbildungsleistung aller anderen österreichischen Betriebe, indem Sie meinen, daß nirgends anders diese große Zahl von Lehrlingen eine so anerkannte hochwertige Ausbildung genießen könnte wie in der staatlichen Industrie?"

Ich halte an meiner Aussage fest, daß nirgends anders diese große Zahl von Lehrlingen eine so anerkannt hochwertige Ausbildung genießen könnte wie in der verstaatlichten Industrie. Ich habe damit nicht die Qualität der Ausbildung mit anderen Betrieben verglichen, sondern auf die große Zahl der Lehrlinge hingewiesen, die von dieser Maßnahme der AMV profitieren. Es ist mir kein Betrieb der privaten Wirtschaft bekannt, der Lehrlinge in annähernd großer Zahl wie die verstaatlichte Industrie ausbildet. Daß auch andere Betriebe hochwertige Ausbildungen bieten, habe ich mit keinem Wort in Zweifel gezogen, sodaß der Vorwurf der "unglaublichen Diffamierung der Ausbildungsleistung aller anderen österreichischen Betriebe" jeder Grundlage entbehrt.

Zu Frage 5:

"Wie kommen Sie in derselben Presseaussendung zu der Behauptung, daß die Förderungshöhe voll und ganz den geltenden Bestimmungen entspreche, wo doch im Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm '83 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Beihilfen zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen mit S 2.500,- monatlich begrenzt sind?"

Die Förderung der Lehrstellen bei der verstaatlichten Industrie erfolgt nach § 21 Abs. 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz. Nach dieser Bestimmung können Zuschüsse bis zur Höhe des entsprechenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen an Einrichtungen gewährt werden. Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sehen keine Einschränkung der Förderung vor. Die im Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm '83 enthaltene Maßnahme zur Förderung von Lehrstellen erfolgt nach § 21 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz. Beihilfenempfänger sind Betriebe ungeachtet ihrer Größe und Ausbildungsorganisation. Dazu haben sich die im Beirat für Arbeitsmarktpolitik vertretenen Stellen auf den im Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm '83 vorgesehenen Förderungsmodus geeinigt.

Zu Frage 6:

"Warum haben Sie bei der gegenständlichen Aktion nicht auf die im Arbeitsmarktförderungsgesetz (§ 45) vorgesehene Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie mit den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht genommen?"

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Kurier befand sich die Sonderaktion zur Nutzung freier Ausbildungskapazitäten für Lehrlinge in Einrichtungen der verstaatlichten Industrie noch im Verhandlungsstadium. Ich habe den Unternehmern gegenüber lediglich eine Verwendungszusage gegeben, Förderungsmittel im genannten Ausmaß zur Verfügung zu stellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Selbstverständlich war beabsichtigt, nach Vorliegen der entscheidungsreifen Unterlagen das dafür zuständige Beratungsgremium des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zu befassen. Dies

- 7 -

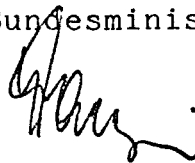
ist am 22.6.1983 auch geschehen. Von einer Verletzung des Anhörungsrechtes der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann somit ebenfalls nicht die Rede sein.

Zu Frage 7:

"Sind Sie bereit, eine Gleichbehandlung der privaten Betriebe mit der verstaatlichten Industrie im Bereich der Lehrlingsförderung herzustellen?"

In meiner Erklärung vor dem Nationalrat am 5.7.1983 habe ich festgestellt, daß für den Fall eines anhaltenden Lehrstellendefizites auch vergleichbare Einrichtungen der privaten Wirtschaft mit höheren Beihilfen, als dies nach dem Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramm '83 im allgemeinen für Betriebe vorgesehen ist, gefördert werden können. Die Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit wird im Einzelfall mit den nach dem Gesetz einzuschaltenden Beratungsgremien zu erfolgen haben.

Der Bundesminister:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 36.500/18-III/B/7/1983

1010 Wien, den 5. April 1983  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft  
 Sitek  
 Klappe 6453 Durchwahl

An alle

Landesarbeitsämter  
 =====

Betrifft: Sonderaktion zur Förderung freier Ausbildungs-  
 kapazitäten für Lehrlinge in Einrichtungen  
 der verstaatlichten Industrie

AZ.: 6411

Aufgrund einer Zusage des Herrn Bundesministers wird die  
 Arbeitsmarktverwaltung Lehrstellen in Unternehmen der ver-  
 staatlichten Industrie im Ausbildungsjahr 1983/84 fördern,  
 wenn die Betriebe bereit sind, über ihren Eigenbedarf hinaus  
 Lehrlinge aufzunehmen, um damit freie Ausbildungsplätze zu  
 nutzen. Nach Angabe der Unternehmen der verstaatlichten In-  
 dustrie könnten auf diese Weise 549 Lehrplätze zur Verfügung  
 gestellt werden, die sich auf die einzelnen Unternehmen wie  
 folgt verteilen:

Unternehmen	Kapazität insgesamt	Eigenbedarf	freie Kapazität
VOEST-Alpine	570	294	276
VEW	268	184	84
Chemie Linz	85	44	41
BBU	30	30	0
Elin	95	68	27
VMW	76	45	31
ÖMV	65	35	30
SGP	140	85	55
WTK	10	5	5



- 2 -

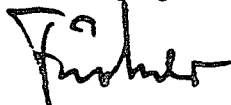
Die einzelnen Unternehmen wurden mit beiliegendem Schreiben eingeladen, ihre Angaben nach dem Standort der Betriebe aufzuschlüsseln. Diese Daten werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung den Landesarbeitsämtern bekanntgegeben werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Förderungsaktion auf die genannten Tochterunternehmen der ÖIAG beschränkt ist.

Beilage

Für den Bundesminister:  
N e u r a t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Abschrift

1010 Wien, den 5. April 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Sitek

Klappe 6453 Durchwahl

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

In der Besprechung am 21. März 1983 über die Nutzung freier Ausbildungskapazitäten in Einrichtungen der verstaatlichten Industrie hat der Herr Bundesminister die Zusage gegeben, daß für die Ausbildung von Lehrlingen, die von den vertretenen Unternehmungen über den eigenen Bedarf hinaus aufgenommen werden, Förderungsmittel bereitgestellt werden. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im Höchstausmaß von S 7.000,- pro Lehrling und Monat erfolgen.

Es wird nunmehr ersucht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mittels beiliegenden Formblattes einen nach Betriebsstandorten aufgeschlüsselte Aufstellung zu übermitteln, aus der der Eigenbedarf sowie die Zahl der nicht für den Eigenbedarf genutzten Arbeitsplätze (freie Kapazitäten), gegliedert nach Lehrberufen, ersichtlich ist.

Eine Förderung durch die Arbeitsmarktverwaltung kann nur dann erfolgen, wenn die Besetzung des Ausbildungsplatzes, für den eine Beihilfe angesprochen wird, im Einvernehmen mit der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt. Das für den jeweiligen Betriebsstandort

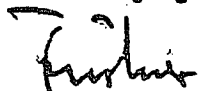
- 2 -

zuständige Arbeitsamt wird daher nach Vorliegen der Übersichten über die freien Kapazitäten mit den Betriebsleitungen bezüglich der Aufnahme geeigneter Lehrstellensuchender Kontakt aufnehmen.

Für den Bundesminister:

N e u r a t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Unternehmen:**

**Betrifft: Sonderaktion zur Förderung freier Ausbildungskapazitäten für Lehrlinge in Einrichtungen der verstaatlichten Industrie**

Betriebsstätten	Ausbildungs- kapazität insgesamt	Eigenbedarf im Lehrberuf	freie Kapazität für den Lehrberuf